

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1990/8/29 90/02/0070

JUSLINE Entscheidung

2 Veröffentlicht am 29.08.1990

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §13 Abs3;

AVG §61 Abs5;

AVG §63 Abs3;

AVG §63 Abs5;

AVG §66 Abs4;

Rechtssatz

Selbst wenn die Berufungsbehörde dem Besch ohne gesetzlichen Anlaß aufträgt, eine fehlende Begründung seiner Berufung nachzubringen, hätte dies ein subjektives Recht des Besch auf Sacherledigung seines außerhalb der Rechtsmittelfrist ergänzten Rechtsmittels nicht begründen können (Hinweis E 23.10.1986, 86/02/0087). Eine nachgebrachte Begründung des Berufungsantrages des Besch ist daher unbeachtlich.

Schlagworte

Verbesserungsauftrag Ausschluß Berufungsverfahren Fehlen des begründeten Rechtsmittelantrages

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1990020070.X05

Im RIS seit

29.08.1990

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at